

Finanzordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft (Finanzordnung, FiO)

ENTWURF zuhanden 1. Lesung Synode

(Beschluss Kirchenrat vom 23.11.2020)

I Grundsätze, Vermögensverwaltung, Planung, Rechenschaftsablage

§ 1 Grundsätzliche Bestimmungen

¹Der Kirchenrat und die Kirchenpflegen treffen in organisatorischer Hinsicht und auf der Führungsebene alle notwendigen Massnahmen, um die Finanzen der Kirche im Rahmen der Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu verwalten und gemäss §1 KiV ihrer Verwendung zuzuführen, sie zu nützen und zu schützen.

ERLÄUTERUNGEN: Mit den grundsätzlichen Bestimmungen wird die Einhaltung der Grundsätze öffentlicher Haushaltsführung und auftragsorientierte Verwendung der Finanzen postuliert. Die Formulierungen in der neuen kirchlichen Finanzordnung lehnen sich nach Möglichkeit an diejenigen der Bestimmungen des Gemeindegesetzes (SGS 180) und der Gemeinderechnungsverordnung (SGS 180.10) an. Auf deren bewährte Regelungen und Praxis kann bei Unklarheiten zurückgegriffen werden.

HINWEIS: In den geltenden Regelungen gemäss Artikel 16 und 21 Kirchenverfassung (KGS 3.1) vom 8. Juli 1952 sowie der Finanzordnung vom 26. Juni 1990 (KGS 5.1) und des Reglements der Synode betreffend den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft und die Oberaufsicht der Landeskirche (KGS 5.6) vom 26. Juni 1990 existieren keine vergleichbaren grundsätzlichen Bestimmungen.

<p>²Kantonalkirche und Kirchgemeinden erstellen jährlich einen auf ihre Aufgaben abgestimmten rollenden Finanzplan, der mittelfristig die voraussichtliche Finanzentwicklung beschreibt, die Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts aufzeigt und als Orientierungsrahmen für das Budget des kommenden Rechnungsjahrs (Kalenderjahr) dient.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Neu soll ein rollender Finanzplan verankert werden. In der Kantonalkirche und verschiedenen Kirchgemeinden wird dieses Planungsinstrument bereits gehandhabt und leistet es einen wesentlichen Beitrag zu einer vorausschauenden Finanzplanung.</p>
<p>³Der Rechnungslegung von Kantonalkirche und Kirchgemeinden wird das Harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz zugrunde gelegt.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Neben der Festlegung der Grundlagen und Charakteristiken des Finanzwesens der Landeskirche wird das anwendbare Rechnungslegungsmodell definiert. Durch die Zugrundelegung des Rechnungsmodells HRM2 bzw. die sinngemässe Anlehnung an dessen Grundsätze werden die wesentlichen Vorgaben gemacht, die dieses Modell beinhaltet. Die verbindliche Festlegung auch für die Kirchgemeinden basiert einerseits auf der Überlegung, dass ein vereinheitlichtes Rechnungsmodell Garant für eine qualitativ hochstehende und korrekte Rechnungslegung ist und Vorteile bezüglich Vergleichbarkeit (Benchmark für Optimierungen) mit sich bringt. Auch wird eine sinnvolle Zusammenführung von Daten erst ermöglicht. Auf diese Weise können aussagekräftige Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Situation der Kirchgemeinden ermittelt werden.</p> <p>HINWEIS: Aktuell ist die Rechnungslegung bzw. die Umsetzung von HRM2 mittels Synodenbeschluss (Synode vom 22. September 2015) geregelt. Diese Regelung mit den Vorgaben für die Darstellung von Budget und Rechnung ist im Grundsatz nach wie vor zweckmässig, wobei die vorhandenen und publizierten Unterlagen einer präzisierenden Überarbeitung bedürfen. Es ist zu erwarten, dass die grosse Mehrheit der Kirchgemeinden keine oder nur marginale Anpassungen vornehmen müssen. Im zu erarbeitenden kirchenrätlichen Reglement (vgl. Absatz 4) sollen insbesondere die bisherigen Grundlagen und Regelungen sowie die geplanten Präzisierungen inklusive Kontoplan zusammengefasst und publiziert werden.</p>

<p>⁴Der Kirchenrat erlässt ein Reglement mit den Grundsätzen und Einzelheiten.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Mit dieser Kompetenzdelegation kann der Kirchenrat stufengerecht die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Finanzhaushalt und bezüglich der Handhabung von HRM2 erlassen.</p>
<p>§ 2 Finanzkompetenzen, Ausgabenzuständigkeit, Sondervorlagen, Nachtragskredite</p>	
<p>¹In der Kantonalkirche dürfen Einzelausgaben ausserhalb Budget maximal CHF 50'000 betragen, wobei jährlich ein Gesamtbetrag von CHF 250'000 nicht überschritten werden darf. Die Ausgabenzuständigkeit für diese Ausgaben wird durch den Kirchenrat geregelt.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Mit dieser Bestimmung werden die für die Kantonalkirche geltenden Finanzkompetenzen ausserhalb des Budgets geregelt. Eine dementsprechende Vorgabe findet sich in Absatz 2 für die Kirchgemeinden, falls diese keine davon abweichende Regelung treffen.</p>
<p>²In den Kirchgemeinden gelten die in ihrer Gesetzgebung für die Kirchenpflege bzw. die Kirchgemeindeversammlung (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums) festgelegten Finanzkompetenzen für einmalige bzw. jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb Budget sowie betreffend die Ausgabenzuständigkeit. Ohne eigene Regelung in der Kirchgemeinde gilt für die Kirchenpflege in Bezug auf Ausgaben ausserhalb Budget, wobei jährlich ein Gesamtbetrag von CHF 30'000 nicht überschritten werden darf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis CHF 1'000 Departements-/Ressortverantwortliche - bis CHF 5'000 Departements-/Ressortverantwortliche mit Präsidium - bis CHF 15'000 Kirchenpflege 	<p>HINWEIS: Die heute geltenden Regelungen enthalten bezüglich der Regelungsmaterien dieses Paragrafen keine vergleichbaren Vorgaben.</p> <p><i>VERNEHMLASSUNG: Einem Antrag auf Streichung dieses Abschnitts wird nicht gefolgt. Es ist im Belieben der Kirchgemeinden, diese Beträge zu modifizieren oder in ihrer Gesetzgebung darauf zu verzichten, Finanzkompetenzen ausserhalb des Budgets festzulegen.</i></p>
<p>³Folgende neuen einmaligen und neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben sind in Form von Sondervorlagen bzw. eines separat zu behandelnden Geschäfts zu beschliessen:</p> <p>a) Kantonalkirche</p> <ul style="list-style-type: none"> - einmalige Ausgaben von mehr als CHF 200'000 - wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000 <p>b) Kirchgemeinde (unter Vorbehalt eigener Regelung gemäss Absatz 2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - einmalige Ausgaben von mehr als CHF 20'000 - wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000 	<p>ERLÄUTERUNGEN: In diesem Absatz wird geregelt, welche neuen einmaligen und neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben in der Form von Sondervorlagen zu beschliessen sind, in den Kirchgemeinden wiederum unter Vorbehalt davon abweichender Regelungen. Es ist im Sinne dieser Bestimmung, dass grössere Kirchgemeinden in ihrer eigenen Kirchgemeindeordnung die für sie passenden Regelungen treffen. Der Kirchenrat kann die von einer Kirchgemeinde vorgesehene Regelung im Rahmen der Vorprüfung oder Prüfung einer Kirchgemeindeordnung kommentieren.</p>

	<p>Die Sondervorlagen bzw. separat auszuweisenden Geschäfte und Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum und werden publiziert. Bisher wurden die referendumsfähigen Positionen des Budgets publiziert und dem fakultativen Referendum unterstellt. Von einem Referendum ausgenommen sind sogenannte gebundene Ausgaben. Als gebunden gilt eine Ausgabe, wenn betreffend ihrer Tätigkeit, ihrer Höhe oder des Vornahmezeitpunkts keine oder eine sehr eingeschränkte Handlungsfreiheit gegeben ist. Vgl, bspw. §157a Absatz 2 Gemeindegesetz (SGS 180).</p> <p><i>VERNEHMLASSUNG: Einem Antrag auf Streichung dieses Abschnitts wird nicht gefolgt. Die Kirchgemeinden sind frei, abweichende Regelungen zu treffen.</i></p>
<p>⁴Im Falle einer Überschreitung der obigen bzw. in der Gesetzgebung der Kirchgemeinde definierten Finanzkompetenzen ist ein Nachtragskredit einzuholen, falls:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Budget eine Ausgabe nicht vorsieht, für welches dieses Rechtsgrundlage sein muss; b) das Budget eine ungenügende Höhe für eine Ausgabe ausweist, für welche dieses Rechtsgrundlage bildet; c) eine Sondervorlage einen ungenügenden Ausgabenbetrag ausweist. <p>Nachtragskredite sind ohne Verzug einzuholen, sobald sich eine Ausgabenüberschreitung abzeichnet. Sie gelten im Falle von Buchstabe b hievor mit der Genehmigung der Jahresrechnung als bewilligt.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Absätze 4 und 5 definieren im Sinne eines geordneten Finanzwesens, unter welchen Voraussetzungen ein Nachtragskredit einzuholen ist bzw. darauf verzichtet werden kann.</p> <p><i>VERNEHMLASSUNG: Einem Antrag auf Streichung dieses Abschnitts wird nicht gefolgt. Die Kirchgemeinden sind frei, abweichende Regelungen zu treffen.</i></p>
<p>⁵Der Kirchenrat bzw. die Kirchenpflege kann die Überschreitung eines Budget- oder Sondervorlagenkredites bewilligen und auf die Einholung eines Nachtragskredites verzichten, vorausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) es liegt ein dringlicher Fall vor, der keinen Aufschub erduldet; b) der Entscheidungsspielraum sei nahezu inexistent; c) die Überschreitung ist marginal. <p>Das für die Rechnungsprüfung zuständige Organ ist bei nächster Gelegenheit über bewilligte Budgetüberschreitungen zu informieren und diese sind in der Rechnung der Kantonalkirche bzw. Kirchgemeinde aufzuführen.</p>	

§ 3 Vermögensverwaltung

¹Kantonalkirche und Kirchgemeinden orientieren sich bei der Verwaltung ihres Vermögens an den für Personalvorsorgestiftungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge geltenden Vorschriften.

ERLÄUTERUNGEN: Dieser Verweis gilt für die gesamte Vermögensverwaltung von Kantonalkirche und Kirchgemeinden.
Der Beizug des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (so geregelt auch im Finanzreglement der Evangelisch-reformierten Kirche AG, §40) als Orientierungshilfe erfolgt aufgrund der dort festgelegten umfassenden Vermögensverwaltungs-Grundsätze.

HINWEIS: Vergleichbare Bestimmungen zu den in §3 geregelten Materien sind in der geltenden Gesetzgebung zum Finanzwesen nicht explizit enthalten.

*VERNEHMLASSUNG: Der Beizug der BVG-Vorschriften als verlässlicher Orientierungsrahmen für die operativen Belange der Vermögensverwaltung soll erhalten bleiben. IN einer Handreichung sind die entsprechenden Empfehlungen darzulegen.
Der Inhalt der Vermögensanlage hat sodann im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit den der Kirche zur Verfügung stehenden Finanzmitteln der Anforderung in § 3 Absatz 2 zu entsprechen.*

²Sie tätigen ihre Anlagen der Nachhaltigkeit verpflichtet unter Beachtung der mit dem kirchlichen Auftrag verbundenen ethischen Kriterien.

ERLÄUTERUNGEN: Dem kirchlichen Auftrag, wie er insbesondere in §1 Absatz 6 Kirchenverfassung (neu) zum Ausdruck gelangt, ist Rechnung zu tragen.
Mit der Verpflichtung zur Nachhaltigkeit sind Anlagen gemeint, welche gemäss Begriffsbestimmung des Nachhaltigkeitskonzepts in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht überzeugen.

VERNEHMLASSUNG: Den Anträgen, diese Anforderung soll nur für Neuanlagen gelten bzw. das Verb „verpflichtet“ soll ersetzt werden durch „...orientiert sich nach Möglichkeit...“ wird nicht Folge geleistet.

	<p><i>Dabei sei klargestellt, dass es sich um einen Prozess handelt, welcher bei der Überführung des aktuellen Portfolios nach ökonomisch sinnvollen Kriterien bspw. im Zusammenhang mit einer Wiederanlage erfolgen soll. Legate mit einem Vermögensportfolio, das den Kriterien nicht entspricht, sind ebenfalls so umzuschichten, dass ökonomische Aspekte mitberücksichtigt werden können. Die Verfolgung des Ziels nachhaltiger, ethisch vertretbarer Vermögensanlagen bleibt indes unverzichtbar.</i></p>
<p>Der Kirchenrat kann Kirchgemeinden sowie anderen Kirchen, kirchlichen Gemeinschaften und Institutionen kantonalkirchliche Darlehen gewähren sowie für diese Bürgschaften eingehen. Kirchgemeinden können in ihrer Gesetzgebung ebenfalls vorsehen, unter sich solche Finanzgeschäfte vorzunehmen.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Bereits heute gewährt der Kirchenrat Kirchgemeinden Darlehen zu vergünstigten Konditionen. Durch das Schaffen einer expliziten Rechtsgrundlage für solche Kreditgeschäfte sowie auch für allfällige finanzielle Sicherungsgeschäfte wie bspw. Bürgschaften oder Garantien soll diesen Geschäften die erforderliche rechtliche Legitimation verschaffen. In den Kreis möglicher Destinatäre gehören neben den Kirchgemeinden auch andere Kirchen, kirchliche Gemeinschaften und Institutionen.</p> <p>VERNEHMLASSUNG: <i>Der Hinweis darauf, dass der Umfang der Darlehen und Bürgschaften nicht begrenzt sei, ist zutreffend. Auf eine vorgeschlagene Limitierung „im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss § 2“ soll dagegen verzichtet werden, handelt es sich bei diesen Finanzgeschäften doch nicht um klassische Ausgaben. Anders verhielte es sich, sollte ein Darlehen als von vorherein uneinbringlich erscheinen oder davon auszugehen sein, dass eine Bürgschaft mit grosser Wahrscheinlichkeit eingelöst werden muss. Diesfalls läge eine Art ‚aufgeschobene‘ Ausgabe vor und müssten die entsprechenden Regelungen zur Anwendung gelangen.</i></p>

<p>4Der Kirchenrat regelt die Anforderungen an die Anlagetätigkeit, die Aufbauorganisation der Vermögensverwaltung sowie die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen aller mit deren Organisation, Durchführung und Kontrolle betrauten Personen und Gremien.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Mit den Anforderungen an die Anlagetätigkeit (Verwaltung des Vermögens-Portfolios) sind insb. Ausführungen zu einem allfälligen Splitting des Vermögens in verschiedene Anlagekategorien gemeint, welche die Kantonal-kirche zu beachten hat. (Vgl. dazu bereits oben Absatz 1) Die Kirchgemeinden können, müssen diese Vorgaben aber nicht übernehmen. Für alle Teile der Landeskirche gilt indes die grundsätzliche Verpflichtung gemäss Absatz 2 dieses Paragraphen. Aufbau- und Ablauforganisation sind nach den heute geltenden und in der öffentlichen Hand angewandten Standards festzulegen.</p>
<p>§ 4 Zahlungsverkehr</p>	
<p>1Zur Abwicklung eines effizienten und reibungslosen internen und externen Zahlungsverkehrs nutzen Kantonalkirche und Kirchgemeinden gemeinsame Standards.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Mit den gemeinsamen Standards soll der Zahlungsverkehr erleichtert und optimiert werden. Was die Möglichkeiten zur Verrechnung wechselseitiger Positionen betrifft (z.B. Kantonsbeitrag auf der einen und Verwaltungsbeitrag Kirchgemeinden auf der anderen Seite) sollen sich die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche einigen, ob/inwiefern dies zweckmässig und gewollt ist.</p> <p>HINWEIS: Gemäss heute geltender Regelung in Artikel 9 (Zahlungsverkehr) Finanzordnung gilt, dass das Kirchensekretariat im Auftrag des Kirchenrates den Zahlungsverkehr zwischen der Landeskirche einerseits und dem Kanton und den Kirchgemeinden andererseits organisiert.</p>
<p>2Im Zahlungsverkehr gilt das Vier-Augen-Prinzip mit der Pflicht zur Kollektivzeichnung.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Zu dieser Verpflichtung sind ebenfalls reglementarische Ausführungsbestimmungen anzubringen oder ist in einer Wegleitung das Erforderliche (Standards) zu regeln. Ebenfalls soll das Vier-Augen-Prinzip Anwendung im Vertragswesen Anwendung finden.</p>

	<p><i>VERNEHMLASSUNG: Am Vier-Augen-Prinzip soll entgegen vorgebrachter Kritik (Mehraufwand, Praktikabilität) als unerlässlicher Standard eines ordnungsgemässen Finanzwesens und ohne Festlegung einer Untergrenze festgehalten werden. Dabei ist zu beachten, dass diesem Prinzip durch einfache Ausgabentechnik entsprochen werden kann, indem eine Ausgabe bspw. von der die Ausgabe tätigen Person zur Zahlung eingestellt wird, während die andere Person die Zahlung freigibt. Zulässig ist es auch, auf einer Liste die getätigten Klein-Ausgaben festzuhalten und diese Liste bspw. monatlich visieren zu lassen. So kann das Prinzip einfach, reibungslos und effizient gehandhabt werden.</i></p>
<p>§ 5 Finanzplanung Kantonalkirche</p>	
<p>Der Kirchenrat zeigt in einem Finanzplan die mittelfristig nach Möglichkeit ausgeglichene Entwicklung der Finanzen auf. Dieser umfasst als rollende Planung das Budget als erstes Jahr sowie die drei darauf folgenden Jahre und bildet die Grundlage zur Erstellung des nächstjährigen Budgets.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Die §§2 Absatz 8 und 14 Absatz 1 Kirchenverfassung (neu) liefern die Grundlage für eine Zukunftsplanung bzw. vorausschauende Vermögensverwaltung der Kantonalkirche und Kirchgemeinden. Es macht Sinn, die heute bereits bestehenden mittelfristigen, d.h. auf 3 bis 5 Jahre ausgelegten Planungsinstrumente (Legislaturziele des Kirchenrates, Finanzplanung) noch enger aufeinander zu beziehen. Dies kann durch einen in pragmatischer Weise auf die Aufgaben abgestellten Finanzplan erfolgen, wie er bspw. auch in der kantonalen Politik Verwendung findet (vgl. §§16ff FHG).</p> <p>HINWEIS: Die aktuelle Finanzordnung regelt verbindlich den Voranschlag (das Budget) und damit die jährliche, auf die vorhersehbaren Ausgaben abgestellte Budgetierung der Finanzen. Vorschriften in Bezug auf eine darüber hinausgehende Planung bestehen bezüglich der kirchlichen Aufgabenerfüllung durch die vorbildlich in die Zukunft gerichteten Bestimmungen betreffend die kirchliche Visitation (Artikel 73ff Kirchenordnung) mit dem Fokus auf die den Gemeinden dienende Selbstprüfung ihrer Verkündigung, ihres Unterrichts, ihrer Ordnung und ihres Lebens.</p>

<p>²Der Finanzplan berücksichtigt die Entwicklung der Aufgaben und Finanzen der Kantonalkirche und die Begründung zu Änderungen gegenüber dem Vorjahresplan sowie die Legislaturziele des Kirchenrates. Die Planung der Einnahmen und Ausgaben basiert auf den Vorgaben der kantonalen Behörden und Institutionen sowie anerkannten Prognosemodellen.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Der Planung der Einnahmen- und Ausgabenseite sind die kantonalen Steuerprognosen sowie die Daten des statistischen Amtes bzw. Prognosen zur Bevölkerungs- bzw. Mitgliederentwicklung und offiziellen Informationen der Pensionskasse zugrunde zu legen.</p>
<p>³Der Finanzplan wird der Synode jeweils mit dem zu genehmigenden Budget zur Kenntnisnahme überwiesen.</p>	
<p>§ 6 Finanzplanung Kirchgemeinden</p>	
<p>¹Die Kirchenpflege beschreibt in einem Finanzplan die voraussichtliche mittelfristige Entwicklung der Aufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf sowie die Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Vgl. in analoger Weise für die Einwohnergemeinden §157c Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (SGS 180). In der Planung sollen die Aufgaben sowie die vorhersehbare Personal- und Immobilien-Entwicklung etc. berücksichtigt werden. Auf welche Weise diese Beschreibung der voraussichtlichen mittelfristigen Entwicklung erfolgt, bleibt der Kirchenpflege bzw. Kirchgemeinde überlassen. Dies im Sinne der Respektierung ihrer Autonomie und Umgangskultur. Die Erklärungen der Kirchenpflege sollen aussagekräftig bzw. plausibel genug sein, dass deren Einbezug die Abstimmung über das Jahresbudget in geeigneter Weise unterstützt. Dies indem das Budget als in eine mittelfristige Planung eingebettet wahrgenommen werden kann.</p>
<p>²Der Finanzplan wird der Kirchgemeindeversammlung jeweils mit dem zu genehmigenden Budget zur Kenntnisnahme unterbreitet.</p>	<p>HINWEIS: Das geltende Reglement betreffend den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden und die Oberaufsicht der Landeskirche (KGS 5.6) geht ausschliesslich von der Pflicht zur jährlichen Budgetierung aus.</p> <p><i>VERNEHMLASSUNG: Am Erfordernis eines einfach zu handhabenden Finanzplans soll festgehalten werden. Seitens der Kantonalkirche werden Muster und entsprechende Beratungen bereitgestellt, bei Bedarf kann auch eine Schulung durchgeführt werden.</i></p>

<p>§ 7 Budget Kantonalkirche</p>	
<p>¹Der Kirchenrat erstellt das Budget samt Erläuterungen für das kommende Rechnungsjahr und unterbreitet es der Synode.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Das Budget ist der Synode zusammen mit den übrigen Geschäften zu unterbreiten und unterliegt dem entsprechenden Timing. Damit die zuständige synodale Kommission ihre Vorprüfung zeitgerecht an die Hand nehmen kann, ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf zwingend einzuhalten. Die Geschäftsprüfungskommission (inskünftig gemäss Beschluss der Synode vom 21. November 2019 die Finanzprüfungskommission) ist das Prüforgan der Synode. Seitens des Kirchenrates wird gemäss heutiger und auch absehbarer Organisation die operative Arbeit am Budget (sowie an der Rechnung, s. unten §9 Absatz 5) dem/der Finanzverwalter/in überantwortet.</p> <p>HINWEIS: In der geltenden Finanzordnung werden Voranschlag und Rechnung der Landeskirche in derselben Bestimmung erwähnt, die bezüglich Voranschlag insbesondere die Pflicht zur Erstellung festlegt. Da kein Finanzplan erwähnt wird, entfällt eine Abstimmungspflicht.</p>
<p>²Das Budget ist in angemessener Weise auf den Finanzplan abgestimmt und beinhaltet den finanziellen Teil der Jahresplanung des Kirchenrates.</p>	
<p>³Für bestimmte Aufgaben können Globalbudgets beschlossen werden. Die Synode bezeichnet auf Antrag des Kirchenrates die entsprechenden Aufgaben, nimmt die Leistungsaufträge zur Kenntnis und beschliesst im Rahmen des Budgets über die Globalbudgets.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Mit der Einführung von Globalbudgets erhöht sich die Handlungs- und Reaktionsfähigkeit des Kirchenrates gegenüber der heute geltenden Ordnung. Dieser kann auf Entwicklungen relativ rasch reagieren, Mittel im Rahmen der von der Synode auf Antrag des Kirchenrats bestimmten Aufgabenfelder umverteilen bzw. konzentrieren. In erster Linie kann dieses auch in der kantonalen Verwaltung eingeführte System (vgl. §22 Finanzhaushaltsgesetz, SGS 310) im Rahmen der ggf. als Kompetenzzentren organisierten Fachstellen bzw. Spezialpfarrämter zur Anwendung gelangen. Selbstverständlich sind in diesem Zusammenhang die personalpolitischen Grundsätze einer dem fairen Umgang mit ihrer Mitarbeitenden verpflichteten Arbeitgeberin auf Stufe der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden zu beachten und die personalrechtlichen Vorgaben einzuhalten.</p>
<p>⁴Der Kirchenrat ist bei der Globalbudgetierung zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Festlegung der Produkte bzw. Dienstleistungen und ihre Zusammenfassung zu Produktgruppen; b) den Beschrieb der zugehörigen Leistungsaufträge und Globalbudgets; c) die Vornahme der Wirksamkeitsüberprüfung; d) die Festlegung ausführender Bestimmungen. 	

	<p>Die ausführenden Bestimmungen zum Globalbudget regeln in Anlehnung an die Bestimmungen des kantonalen Rechts auch die Voraussetzungen und Bedingungen zur Handhabung.</p>
<p>⁵Das Budget ist der Synode so rechtzeitig vorzulegen, dass sie dieses vor dem budgetierten Rechnungsjahr genehmigen kann.</p>	
<p>§ 8 Budget Kirchgemeinde</p>	
<p>¹Die Kirchenpflege erstellt das Budget samt Erläuterungen für das kommende Rechnungsjahr und unterbreitet es an das gemäss Kirchenordnung bzw. Kirchgemeindeordnung zur Prüfung zuständige Organ.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Gemäss heutigem Standard ist es regelmässig der/die Kirchgemeindegassier/in oder ein/e delegierter/r Treuhänder/in, welche/r in enger Zusammenarbeit mit dem für die Finanzen zuständigen Mitglied der Kirchenpflege die operative Arbeit am Budget (und an der Rechnung, s. unten §10 Absatz 1) leistet.</p>
<p>²Das Budget ist in angemessener Weise auf den Finanzplan abgestimmt und beinhaltet den finanziellen Teil der Jahresplanung der Kirchenpflege.</p>	<p>HINWEIS: Die geltende Finanzordnung verweist in Artikel 8 Absatz 1 bezüglich des Finanzhaushalts der Kirchgemeinden auf das synodale Reglement über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden (KGS 5.6). Dieses enthält in Artikel 5 – 7 Regelungen zum Voranschlag und in Artikel 8ff für Voranschlag und Rechnung gemeinsam geltende Regelungen.</p>
<p>³Für einzelne Aufgaben können Globalbudgets beschlossen werden. Die Kirchgemeindeversammlung regelt in der Kirchgemeindeordnung die Grundsätze und bezeichnet auf Antrag der Kirchenpflege die entsprechenden Aufgaben, nimmt die Leistungsaufträge zur Kenntnis und beschliesst im Rahmen des Budgets über die Globalbudgets.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: In Analogie zur Kantonalkirche soll das Mittel der Globalbudgets auch in den Kirchgemeinden (auf freiwilliger Basis) zur Anwendung gelangen können.</p>
<p>⁴Die Kirchenpflege ist bei der Globalbudgetierung zuständig für: a) die Festlegung der Produkte bzw. Dienstleistungen und ihre Zusammenfassung zu Produktgruppen; b) den Beschrieb der zugehörigen Leistungsaufträge und Globalbudgets; c) die Vornahme der Wirksamkeitsüberprüfung; d) die Festlegung ausführender Bestimmungen.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Die ausführenden Bestimmungen zum Globalbudget regeln in Anlehnung an die Bestimmungen des kantonalen Rechts auch die Voraussetzungen und Bedingungen zur Handhabung.</p>

<p>⁵Das Budget ist der Kirchgemeindeversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie dieses vor dem budgetierten Rechnungsjahr genehmigen kann.</p>	
<p>⁶Das Budget ist nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung ohne Verzug, spätestens bis 15. Januar, an den Kirchenrat weiter zu leiten.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Vgl. zum weiteren Vorgehen nach Vorliegen des Budgets §27 E-FiO (Prüfung durch kirchenrätliche Gemeindefinanzkommission).</p>
<p>§ 9 Rechnung Kantonalkirche</p>	
<p>¹Die Rechnung der Kantonalkirche gliedert sich wie folgt: a) Verwaltungsrechnung (Rechnung 1) b) Kantonsbeitrag (Rechnung 2) c) Kirchensteuer juristische Personen (Rechnung 3)</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Die Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung) wird in Artikel 2 Finanzordnung geregelt. Die Gliederung in die Rechnungen 1 – 3 ist aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit in der Rechnungslegungs-Praxis gewachsen und hat sich bewährt. In Rechnung 3 ist der Anteil an der direkten Bundessteuer unerwähnt mitgemeint.</p>
<p>²Die Rechnung der Kantonalkirche wird insbesondere aus folgenden Quellen gespeist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteil an direkter Bundessteuer - Beiträge der Kirchgemeinden - Drittmittel - Entgelte aus Leistungsvereinbarungen - Erträge erbrachter Dienstleistungen - Kantonsbeitrag - Kirchensteuer juristische Personen - Quellensteuer - Vermögenserträge 	<p>ERLÄUTERUNGEN: Die Aufzählung der Geldquellen ist alphabetisch und nicht gewichtet. Nach der Grössenordnung dieser Aggregate aufgeführt würde sich (Stand heute) folgende Reihenfolge ergeben: Kantonsbeitrag / Kirchensteuer juristische Personen / Beiträge der Kirchgemeinden / Quellensteuer / Anteil an direkter Bundessteuer / Vermögenserträge / Erträge erbrachter Dienstleistungen / Entgelte aus Leistungsvereinbarungen / Drittmittel. Dabei sind der Kantonsbeitrag und die Quellensteuer zu einem massgeblichen Teil Durchlaufpositionen in der kantonalkirchlichen Rechnung. Die Kollekten werden nicht aufgeführt, da diese lediglich auf einem Kontokorrent in der Buchhaltung erscheinen.</p> <p>HINWEIS: Die finanziellen Bedürfnisse und Verpflichtungen der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden werden heute in Artikel 21 Kirchenverfassung beschrieben.</p>

<p>³Die proportional zur Mitgliederzahl zu erstattenden Beiträge der Kirchgemeinden an die Deckung der landeskirchlichen Verwaltungsrechnung werden durch die Synode im Rahmen der Finanzplanung festgelegt.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Diese Beiträge der Kirchgemeinde werden aktuell (unter Hinweis auf Artikel 21) in Artikel 16 Ziffer 4 Kirchenverfassung als „Pro-Kopf-Beitrag an die landeskirchliche Verwaltungsrechnung“ festgelegt. Mit dem Hinweis auf die Festlegung im Rahmen der Finanzplanung wird dieser Beitrag als veränderbare Grösse gekennzeichnet.</p>
<p>⁴Die finanziellen Verpflichtungen der Kantonalkirche bestehen aus: a) den Kosten der Kirchenverwaltung sowie der durch die Synode geschaffenen kantonalkirchlichen Spezialpfarrämter und Fachstellen; b) den Beiträgen an die Evangelische Kirche Schweiz, die Verbindlichkeiten aus Konkordaten und überkantonalen kirchlichen sowie ökumenischen Aufgaben; c) Vergabungen und Beiträgen an Institutionen und zur Förderung von Aktivitäten; d) der Äufnung ihrer Fonds; e) weiteren durch die Synode beschlossenen Auslagen.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Die finanziellen Verpflichtungen der Kantonalkirche werden umfassend und aktualisiert.</p> <p>HINWEIS: Die finanziellen Verpflichtungen der Landeskirche werden heute in Artikel 21 Absatz 6 Kirchenverfassung beschrieben.</p>
<p>⁵Der Kirchenrat erstellt unmittelbar nach Ablauf des Rechnungsjahrs die Rechnung samt Erläuterungen und unterbreitet sie der Synode.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Die Synode übermittelt die Rechnung an ihre zur Vorprüfung zuständige synodale Kommission und/oder die seitens der Synode oder des Kirchenrates auf Basis einer entsprechenden Delegation beauftragte Revisionsgesellschaft.</p> <p>Inskünftig wechselt die Zuständigkeit gemäss Beschluss der Synode vom 21. November 2019 von der Geschäftsprüfungsauf die Finanzprüfungskommission.</p>
<p>⁶Die Rechnung ist der Synode so rechtzeitig vorzulegen, dass sie diese in der ersten Jahreshälfte genehmigen kann.</p>	

<p>§ 10 Rechnung Kirchgemeinde</p>	
<p>¹Die Kirchenpflege erstellt nach Ablauf des Rechnungsjahrs die Rechnung und unterbreitet sie mitsamt Erläuterungen an das gemäss Kirchenordnung bzw. Kirchgemeindeordnung zur Prüfung zuständige Organ.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Vgl. zur Zuständigkeit die Erläuterungen oben §8 Absatz 1.</p>
<p>²Die Rechnung ist der Kirchgemeindeversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie diese in der ersten Jahreshälfte genehmigen kann.</p>	<p>HINWEIS: Die geltende Finanzordnung verweist in Artikel 8 Absatz 1 bezüglich des Finanzhaushalts der Kirchgemeinden auf das synodale Reglement über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden (KGS 5.6). Dieses enthält in Artikel 2 – 4 Regelungen zur Rechnung und in Artikel 8ff für Voranschlag und Rechnung gemeinsam geltende Regelungen.</p> <p><i>VERNEHMLASSUNG: Dem Hinweis folgend, dass eine Erstellung der Rechnung unmittelbar nach Ablauf des Rechnungsjahrs nicht praktikabel sei, wird auf diese Formulierung ersatzlos verzichtet. Entscheidend bleibt die Anforderung der Rechnungsgenehmigung in der ersten Jahreshälfte.</i></p>
<p>³Die Rechnung ist nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung ohne Verzug, spätestens bis 15. Juli, an den Kirchenrat weiter zu leiten.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Vgl. zum weiteren Vorgehen nach Vorliegen der Rechnung §27 E-FiO (Prüfung durch kirchenrätliche Gemeindefinanzkommission).</p>
<p>§ 11 Gemeinwirtschaftliche Dienstleistungen</p>	
<p>¹Auf Wunsch und im Interesse einzelner Kirchgemeinden können Aufgaben und Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Personal und Finanzen zur Entlastung, Harmonisierung oder einer effizienten Aufgabenerfüllung durch die Kantonalkirche erfüllt werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden den Kirchgemeinden verrechnet.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Diese Bestimmung beinhaltet die explizite Rechtsgrundlage zur zentralen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Dienstleistungen durch die Kantonalkirche.</p> <p>Als Beispiele solcher Aufgaben können Versicherungen (aktuell alle ausser den Personalversicherungen, d.h. beispielhaft die kollektive Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Kautions-/ Vertrauensschadenversicherung (insbes. bei Veruntreuung), Motorfahrzeug-</p>

<p>²Die Kantonalkirche kann für die Kirchgemeinden und auf deren Rechnung Aufgaben und Auslagen übernehmen, soweit dies aus Gründen der Einfachheit, Koordination oder Sicherstellung von einheitlichen Anstellungsbedingungen innerhalb der Berufsgruppen oder aus ökonomischen Gründen zweckmässig ist. Dies gilt insbesondere für Versicherungen aller Art, das kollektive Bewirtschaften von Datenbanken sowie die gemeinsame Nutzung von Publikationsorganen und –mitteln.</p>	<p>Dienstfahrtenversicherung). Weiter kann die Pensionskasse der Pfarrpersonen (BLPK) erwähnt werden. Zudem geht es um die Aufwendungen für den Kirchenboten, welche aktuell in einem Erlass der Synode betreffend den Kirchenboten vom 26. Oktober 2000 (KGS 13.2) geregelt sind. Darin ist vermerkt (Ziffer 3): „Die Kosten für die Herausgabe trägt die Kantonalkirche. Sie werden der Verwaltungsrechnung belastet und den Kirchgemeinden anteilmässig in Rechnung gestellt.“ Ein neueres Beispiel, welches durch diese Bestimmung ebenfalls mitgemeint ist, ist die Einführung der gemeinsamen Mitgliederdatenbank KiKartei für den Anschluss an das kantonale Personenregister <i>arbo</i> (Synodevorlage vom 08.04.2019).</p> <p>Die Übernahme weiterer Aufgaben (bspw. im Bereich IT-Beschaffung und Support, Beschaffungswesen) kann mit einzelnen oder allen interessierten Kirchgemeinden abgesprochen werden.</p> <p>Dies kann speziell dort Sinn machen, wo die gemeinsame Aufgabenerfüllung beispielsweise durch Skaleneffekte eine Vergünstigung (geringerer Preis bei gleichhoher Quantität) bewirkt oder zum gleichen Preis mehr Qualität erzielt werden kann.</p> <p><i>VERNEHMLASSUNG: Die ursprüngliche Formulierung „Die Kantonalkirche übernimmt...“ wird explizit in eine „Kann-Formulierung“ geändert. Dies entspricht auch der Intention, die mit dieser Bestimmung verfolgt wird.</i></p>
<p>³Die Aufwendungen der Kantonalkirche zugunsten der Kirchgemeinden werden in der Regel proportional zu deren Mitgliederzahl erhoben und nach Möglichkeit mit Ansprüchen der Kirchgemeinden verrechnet.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Die Erhebung der Aufwendungen proportional zur Mitgliederzahl wird in der Regel den ausgelösten Kosten (Verursacherprinzip) sowie dem Fairness-Prinzip entsprechen. Wo dies in einem signifikanten Mass nicht der Fall wäre, kann von der proportionalen Weiterverrechnung bzw. Erhebung der Aufwendungen abgesehen werden. Die Verrechnung wechselseitiger finanzieller Ansprüche findet dort statt, wo sich verrechenbare Positionen gegenüberstehen, sowie dann, wenn dies aufgrund der Fälligkeit zweckmässig erscheint und das Einverständnis beider Beteiligten vorliegt.</p>

<p>4Die Synode kann auf Antrag des Kirchenrates für alle Kirchgemeinden verbindlich die zentralisierte Erfüllung von Aufgaben beschliessen.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Die Fragestellung, welche Aufgaben in einer arbeitsteiligen Organisationsstruktur peripher bzw. dezentral oder zentral erledigt werden sollen, ist pragmatisch und in fruchtbarer Absprache der involvierten Ebenen zu beantworten.</p> <p>Einmal gefundene, als zweckmässig beurteilte Lösungen können sich sodann aufgrund von Entwicklungen und Veränderungen im Umfeld zu einem späteren Zeitpunkt auch als nicht mehr zweckmässig entpuppen. Im Rahmen eines sachlichen, an der Geeignetheit von Lösungen orientierten ständigen Diskurses ist der jeweils geeignete Mix zwischen zentraler und dezentraler Aufgabenerfüllung gemeinsam festzulegen und zukunftsgerichtet zu pflegen.</p> <p>Es kann Aufgaben geben, zu deren gemeinsamen Erfüllung bzw. einer Zentralisierung es keine zweckmässige Alternative gibt. In diesen Fällen soll eine entsprechende Entscheidung für alle zum landeskirchlichen System gehörenden Kirchgemeinden gelten. Und diesfalls kann die aufgabenspezifische rechtliche Legitimation und Zuständigkeit der Kantonalkirche auf Basis vorliegender allgemein formulierter Rechtsgrundlage mittels Synodevorlage geschaffen werden.</p> <p><i>VERNEHMLASSUNG: Diese Möglichkeit soll entgegen dem Anliegen auf Streichung aufrecht erhalten bleiben. Wo es aus wichtigen Gründen geboten ist und Abweichungen einzelner Kirchgemeinden den mit einer zentralisierten Aufgabenerfüllung angestrebten Zweck vereiteln würden, soll eine solche im geregelten Prozess durch die Synode beschlossen werden können.</i></p>
<p>5Der Kirchenrat regelt das Nähere und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse und Anliegen der Kirchgemeinden.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Im beschriebenen Aushandlungsprozess zur Zentralisierung von Aufgaben ist dem Subsidiaritätsprinzip des kantonalkirchlichen Handelns und der Autonomie der Kirchgemeinden Rechnung zu tragen. Der Prozess ist unter dieser Prämisse transparent und mitwirkungsorientiert zu gestalten. D.h. dass die Stimme der Kirchgemeinden entsprechend zu gewichten ist.</p> <p>Zentralisierungen gegen deren Willen sind von vornherein nicht zielführend und wären demnach lediglich dann</p>

vorzunehmen oder aufrecht zu erhalten, wenn die Voraussetzungen im Sinne von Absatz 2 gegeben sind, dezentrale Lösungen aus der Gesamtlogik und auch im wohlverstandenen Interesse der einzelnen Kirchgemeinde unzweckmässig wären.

II Deckung finanzielle Bedürfnisse

§ 12 Kirchensteuern natürliche Personen

¹Die Kirchgemeinden erheben von den reformierten Steuerpflichtigen eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer, je in Prozent des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens (vgl. ANHANG I).

ERLÄUTERUNGEN: Die Bestimmungen gelten analog der heutigen Regelung (vgl. KGS 5.4, Reglement der Synode) und werden nicht in einem separaten Reglement, sondern als ANHANG I zur neuen Finanzordnung aufgenommen. Dieser hat rechtlich als Bestandteil der Finanzordnung dieselbe Normstufe.

HINWEIS: Heute ist die Thematik Kirchensteuer der natürlichen Personen in Art.16 Kirchenverfassung, Artikel 7 Finanzordnung und einem separaten synodalen Reglement geregelt.

VERNEHMLASSUNG: Aufgrund von Rückmeldungen in der Vernehmlassung sei an dieser Stelle nochmals auf die rechtliche Qualität der drei ANHÄNGE zur Finanzordnung hingewiesen:

Erlassorgan: Synode, die auch allfällige Änderungen beschliesst.

Erlasszeitpunkt: Gleichzeitig mit Erlass der Finanzordnung. Der Grund für die Regelungen der entsprechenden Materien in ANHÄNGEN und nicht im fortlaufenden Text selbst ist die teilweise vorwiegend technische Natur dieser Regelungen oder die Aufnahme von Grafiken.

	<p><i>Es geht mit diesen ANHÄNGEN darum, die einfache Lesbarkeit der Finanzordnung zu fördern und den Anwendungsnutzen zu erhöhen. Die ANHÄNGE sind integrierter und rechtlich in jeder Hinsicht gleichwertiger Bestandteil des Gesamterlasses Finanzordnung.</i></p>
<p>§ 13 Quellensteuer</p>	
<p>Der Ertrag der Quellensteuer des Vorvorjahres wird als Beitrag an die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben jährlich zu gleichen Teilen an die Kirchgemeinden weitergeleitet.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Gemäss §68g des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes (Steuergesetz vom 7. Februar 1974, SGS 331) gilt für die Abrechnung mit den Gemeinden, den Landeskirchen und dem Bund was folgt: Die kantonale Steuerverwaltung rechnet vierteljährlich für Bund, Gemeinden und Landeskirchen die an der Quelle erhobenen Steuern ab. Der von der kantonalen Steuerverwaltung eingezogene Kirchensteueranteil wird im Verhältnis der im Kanton wohnhaften Glaubensangehörigen auf die 3 Landeskirchen aufgeteilt. Eine Abschrift der kantonalrechtlich geregelten Bestimmungen in der Finanzordnung (heutiger Art.3bis Ziffer 2) erübrigt sich.</p> <p>HINWEIS: Die Regelung zur Quellensteuer befindet sich aktuell in Artikel 3^{bis} Finanzordnung. Unter der Quellensteuer ist auch der Anteil an der CO₂-Abgabe mitgemeint. Gemäss Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz, SR 641.71) wird der Anteil der Wirtschaft an der CO₂-Abgabe den Arbeitgebern entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmer*innen über die AHV-Ausgleichskassen zurückgegeben. Es erfolgt keine separate Erwähnung dieses Umstands im Rechtstext.</p> <p>VERNEHMLASSUNG: Die Rückmeldungen insbesondere kleiner und kleinster Kirchgemeinden, die mit dem neuen Finanzierungsmodell teilweise erheblich reduzierte Mittel aus dem Kantonsbeitrag erhalten und durch den Wegfall der unteren Ausgleichs-Limitierung beim Finanzausgleich (1'200 Mitglieder) ebenfalls weniger Finanzausgleich empfangen, wurden in den drei auf die Vernehmlassung folgenden Informations- und Austauschveranstaltungen erörtert.</p>

	<p><i>Dabei wurde der Wunsch nach einer Anpassung des Modells erneut spürbar. Gleichzeitig konnten auch Signale grösserer und finanziell stärker ausgestalteter Kirchgemeinden empfangen werden, die ein entsprechendes Entgegenkommen begrüssen würden. Der Kirchenrat hat sich mit diesem Anliegen nochmals intensiv befasst und mit dem Ziel, die finanzielle Ausstattung kleiner und kleinster Kirchgemeinden zu verstärken und damit deren Situation besser Rechnung zu tragen, nach einer politisch möglichst austarierten Lösung gesucht. Diese Lösung soll den betroffenen Kirchgemeinden einen spürbaren Nutzen erbringen, gut planbare Zusatz-Finanzmittel ergeben und einfach im Vollzug sein. Aus der erwähnten Absicht und den genannten Vorgaben resultiert folgende Lösung: Die Quellensteuer, welche gemäss Finanzierungsmodell in der Vernehmlassungsvorlage ebenso wie der Kantonsbeitrag proportional auf die Kirchgemeinden verteilt werden sollte, wird neu gleichmässig an die Kirchgemeinden verteilt. Dies, um eine angemessene Verstärkung des Grund- bzw. Sockelbeitrags zu erreichen, welcher sich aus der Verteilung des Grundbeitrags gemäss §8c Absatz 2 Kirchengesetz ergibt. Durch die daraus resultierende Zusatz-Alimentierung soll den kleinen und kleinsten Kirchgemeinden eine bessere finanzielle Ausgangslage geschaffen werden, ohne dass die grösseren Kirchgemeinden, welche diesen Grundbeitrag aus Quellensteuer ebenfalls erhalten, dadurch eine heikle finanzielle Einbusse erleiden.</i></p>
<p>§ 14 Kirchensteuer juristische Personen</p>	
<p>Die Kirchensteuern der juristischen Personen werden im Rahmen ihrer Zweckbindung gemäss §14 Absatz 4 KiV eingesetzt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sozial- und Seelsorgeaufgaben; b) Beiträge im Zusammenhang mit kirchlichen Bauten (vgl. ANHANG II); c) Beiträge an Betreuung sowie Aus- und Weiterbildung Mitarbeitender; d) Beiträge an Unterricht und Bildung; e) Öffentlichkeitsarbeit. 	<p>ERLÄUTERUNGEN: Gemäss der Zweckbindung in §14 Absatz 4 Kirchenverfassung (neu) gilt der Mitteleinsatz der kantonalkirchlichen, regionalen und übergemeindlichen Aufgabenerfüllung. Die Beiträge im Zusammenhang mit kirchlichen Bauten werden in einem ANHANG II geregelt.</p> <p>HINWEIS: Die heutige Regelung der Kirchensteuern der juristischen Personen befindet sich in Artikel 16 und 21 Kirchenverfassung sowie Artikel 4 Finanzordnung.</p>

<p>²Die Synode beschliesst über die Anteile, die für die einzelnen Aufgabenbereiche zur Verfügung stehen, im Rahmen von Finanzplanung und Budget.</p> <p>³Der Kirchenrat regelt die Voraussetzungen der Beitragsvergabe sowie den Vollzug.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Die Vergabe der Beiträge auf Grundlage der bereitstehenden Finanzmittel soll als Vollzugshandlung des Kirchenrats gestützt auf die reglementarisch definierten Grundsätze und Vergabekriterien in Form eines Verwaltungsakts erfolgen.</p> <p><i>VERNEHMLASSUNG: Der Hinweis darauf, dass es wertvoll wäre, wenn die Synode über die Grundsätze beschliessen könnte, ist nachvollziehbar. Diese Mitsprache ist dadurch sichergestellt, dass der Einsatz der Kirchensteuer juristischer Personen (sowie des Bundessteueranteils, siehe dazu sogleich unten §15) im Rahmen der Finanzplanung sowie des Budgets definiert wird und dadurch der Beschlussfassung durch die Synode unterliegt. Dies wird mit einem zusätzlichen Absatz explizit zum Ausdruck gebracht.</i></p> <p><i>Die in (neu) Absatz 3 erwähnten Regelungen des Kirchenrates sind solche von vollzugstechnischer Natur.</i></p>
<p>§ 15 Anteil an direkter Bundessteuer</p>	
<p>¹Der Anteil an der direkten Bundessteuer gemäss §8e Kirchengesetz wird in gleicher Weise wie die die Kirchensteuern der juristischen Personen eingesetzt.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Gestützt auf die vom Baselbieter Stimmvolk im November 2019 beschlossene Steuervorlage 17 (SV17) werden den Landeskirchen zwecks Abfederung der resultierenden Steuer mindererträge juristischer Personen Kompensationszahlungen geleistet. Diese Kompensationszahlungen erfolgen auf Basis des Steuergesetzes in direktem Zusammenhang mit der Kirchensteuer juristischer Personen und werden aus dem zusätzlichen Anteil von 4.2% (bisher 17%, neu 21.2%) alimentiert, welchen der Bund aus dem Ertrag der direkten Bundessteuer an die Kantone ausschüttet. Aufgrund dieses Zusammenhanges werden die weiter geleiteten Mittel (Bundessteueranteil) folgelogisch in derselben Weise wie die Kirchensteuern der juristischen Personen verwendet.</p> <p>Die Rechtsgrundlage dieser neuen, kompensatorischen Finanzierungsquelle befindet sich auf Basis von Artikel 196 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die</p>

	<p>direkte Bundessteuer in § 8e Kirchengesetz (SGS 191). Die erste der quartalsweisen Auszahlungen erfolgte im 2. Quartal 2020.</p> <p>HINWEIS: Diese Finanzierungsquelle ist neu und war in der bisherigen Ordnung inexistent.</p>
<p>§ 16 Ordentlicher Kantonsbeitrag</p>	
<p>¹Der teuerungsindezierte Grundbeitrag von CHF 100'000 gemäss §8c Absätze 2 und 4 Kirchengesetz wird zu gleichen Teilen an die Kirchgemeinden weitergeleitet.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: In §8c Kirchengesetz verpflichtet sich der Kanton, den Landeskirchen einen jährlichen Grundbeitrag von CHF 100'000 und einem jährlichen Betrag von CHF 35 für jedes Kirchenmitglied zu leisten. Massgebend zur Ermittlung des Pro-Kopf-Beitrags sind die Zahlen der kantonalen Bevölkerungsstatistik per Ende September des der Auszahlung vorangehenden Jahres. Die ordentlichen Beiträge sind teuerungsindeziert und entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise von 100 Punkten (Dezember 1982). Die jährliche Anpassung an die Indexveränderungen erfolgt auf Basis des Indexstandes vom November des der Auszahlung vorangehenden Jahres.</p> <p>Die Landeskirchen haben die ordentlichen Beiträge nach kirchengesetzlicher Vorgabe (§8c Absatz 6) gemäss ihren Ordnungen zur Deckung ihrer eigenen Bedürfnisse sowie derjenigen ihrer Kirchgemeinden zu verwenden. Gemäss Absatz 2 wird der ordentliche Kantonsbeitrag einerseits weiterhin für die finanzielle Alimentierung der Kirchgemeinden verwendet (Buchstabe a)), andererseits für die Besoldung der Spital- und Gefängnisseelsorge, Finanzierung pfarramtlicher Stellvertretungen und die Ausrichtung der Treueprämien für Pfarrerinnen und Pfarrer. Die (teuerungsindezierten) CHF 35 pro Kirchenmitglied werden nach untenstehender Aufteilung verwendet.</p> <p>Es ergeben sich für 2020 folgende teuerungsbereinigten Beträge (Indexstand 30.09.2019 = 1.593):</p>
<p>²Der ordentliche Kantonsbeitrag gemäss §8c Absätze 2 und 4 Kirchengesetz wird zur Aufgabenerfüllung durch die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche wie folgt verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verteilung an die Kirchgemeinden proportional zu ihrer Mitgliederzahl im Vorjahr (Stichtag 30. September) im Folgejahr mit einem teuerungsindezierten Pro-Kopf-Beitrag von CHF 28.20; b) Besoldung der Spital- und Gefängnisseelsorge; c) Finanzierung von pfarramtlichen Stellvertretungen bei Unfall, Krankheit, Mutterschaft sowie Absolvierung öffentlicher Dienstleistungen; d) Ausrichtung der Treueprämien für Pfarrerinnen und Pfarrer. 	

Grundbeitrag von CHF 100'000 => CHF 159'300.–

Pro-Kopf-Beitrag von CHF 28.20 => CHF 44.9226
(Absatz 2 Buchstabe a))

Weitere Verwendungen CHF 6.80 => CHF 10.8324
(Absatz 2 Buchstaben b) bis c))

Einem Antrag im Nachgang zur Informations-Tour bei den Kirchgemeinden über eine Systemerneuerung folgend soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass „die ersten hundert Mitglieder“ einer Kirchgemeinde nicht gleich hohe Kosten verursachen wie die letzten hundert“.

Diese Logik aufnehmend sieht die Regelung gemäss §16 Absatz 1 E-FiO vor, dass der den Landeskirchen gleichmässig zustehende, teuerungsindexierte Grundbeitrag von CHF 100'000 gemäss §8c Absatz 2 Kirchengesetz als Grund- bzw. Sockelbeitrag ebenso gleichmässig und grössenunabhängig an die heute 35 Kirchgemeinden weitergeleitet wird.

Daraus resultiert aktuell ziemlich präzise ein Betrag, welcher die „ersten hundert Mitglieder“ in – gegenüber dem proportional verteilten Kantonsbeitrag – ziemlich genau verdoppelter Höhe finanziert (teuerungsbereinigt per 2019 CHF 159'300 : 35 ~CHF 4'551. Dieser Verteilungs-Mecano setzt die Aufrechterhaltung des Grundbeitrags voraus.

Vorgesehen ist sodann die Weiterführung der bisherigen Finanzierung der Kosten zur «zentralen» (d.h. gesetzlich bzw. vertraglich gebundenen) Aufgabenerfüllung, konkret Spital- und Gefängnisseelsorgende, durch die Kantonalkirche.

Rechtsgrundlagen:

- Spitalseelsorge (Verordnung über die Spitalseelsorge der Landeskirchen vom 15. Oktober 1991, SGS142)
- Gefängnisseelsorge (Vertrag über die Gefängnisseelsorge vom 3. Dezember 1997, KGS 14.11)

In Bezug auf die Weiterleitung des Kantonsbeitrags ergeben sich folgende Änderungen: Mit der Abkehr vom System der Pfarrlohnbesoldung stellt sich die Aufgabe, zu definieren, wie bzw. zu welchem Zweck der Kantonsbeitrag in den Kirchgemeinden einzusetzen ist. Zur Sicherstellung einer

Mittelverwendung im Sinne der Auftragserfüllung gemäss §1 Kirchenverfassung (neu) wird in der Kirchenordnung (vgl. §3 Absatz 4) eine Standardvorgabe festgelegt, wie eine Kirchgemeinde in Bezug auf den Ressourcen-Anteil von Pfarrer*innen bzw. Sozialdiakon*innen als zentraler Kräfte des kirchlichen Lebens in theologischen bzw. diakonischen Aufgaben aufgestellt sein sollte. Deren Einhaltung ist Voraussetzung zum ungeschmälernten Erhalt des Kantonsbeitrages. Andernfalls sucht der Kirchenrat mit den Verantwortlichen der betreffenden Kirchgemeinde Kontakt zwecks Regelung der Situation oder ordnet im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips die angezeigt erscheinenden Massnahmen an. Mit der vorgenommenen Fixierung des Pro-Kopf-Beitrags (CHF 28.20 (teuerungsindexiert), d.h. aktuell CHF 44.9226) ergibt sich für die Kirchgemeinden eine dauerhafte Planungssicherheit. Im Falle einer Änderung der Verhältnisse in Bezug auf die Gewährung des Kantonsbeitrages soll die Kantonalkirche im geregelten Prozess in der Lage und veranlasst sein, diesen Betrag zu modifizieren.

HINWEIS: Gemäss geltendem Recht (Art.3 Ziffer 3 Finanzordnung) zahlt die Landeskirche (Kantonalkirche) die Pfarrlöhne aus und belastet monatlich jede Kirchgemeinde mit dem nichtsubventionierten Teil ihrer Pfarrbesoldung. Ob dieses heutige System (Kirchgemeinden als Anstellungsbehörde auf Basis Musterarbeitsvertrag Kantonalkirche, Kantonalkirche als Auszahlungsstelle) inskünftig aufrecht erhalten bleiben soll, ist zu überprüfen. Denkbar und strukturell zutreffend wäre, die Kirchgemeinden (und Vertragspartnerinnen) als für die Lohnauszahlung zuständige Instanz zu bestimmen, wobei das (koordinierte) Vertragsmanagement bei der Kantonalkirche verbleiben könnte bzw. sollte. Gute Gründe sprechen dafür, diese Aufgabe zentral weiter zu führen. Eine dabei speziell zu beachtende Teilproblematik besteht in der Pensionskassen-zugehörigkeit (BLPK), haben die Kirchgemeinden ihre Mitarbeitenden doch grösstenteils in anderen Pensionskassen versichert. Ein solches zentrales Management-System macht womöglich auch bei den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen Sinn.

	<p>Von der ursprünglichen Absicht einer Abgeltung von durch den Kirchenrat im Rahmen der Finanzplanung zu definierenden Sonderfaktoren (z.B. durch 1/10 des an die Kirchgemeinden zur freien Verwendung zu verteilenden Teils des Kantonsbeitrags) wird abgesehen. Zu komplex und gleichzeitig vage wären die damit verbundenen Aspekte zur generellen Festlegung und individuellen Abgeltung und zu gross der Widerspruch zu einem einfachen System.</p> <p><i>VERNEHMLASSUNG: Dieser Paragraph wurde ebenso wie derjenige betreffend den Finanzausgleich bzw. der diesbezügliche ANHANG III erwartungsgemäss am intensivsten diskutiert. Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik erfolgt in der Synodevorlage und oben §13 Quellensteuer.</i></p>
<p>³Als Voraussetzung für den ungeschmälernten Erhalt des ihr zustehenden Anteils hat eine Kirchgemeinde die in der Kirchenordnung festgelegten Standard-Vorgaben betreffend die Ausstattung einer Kirchgemeinde mit pfarramtlichem und sozialdiakonischem Personal zu erfüllen.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Die Voraussetzung in Absatz 4, wonach für den Erhalt des ungeschmälernten Anteils am Kantonsbeitrag eine Kirchgemeinde die vom Kirchenrat festgelegten Standard-Vorgaben zu erfüllen hat, soll im wenig wahrscheinlichen Bedarfsfall als Druckmittel („Ultima ratio“) dienen. Mit diesen in §3 Absatz 4 Kirchenordnung (neu) in den Grundzügen geregelten Standardvorgaben soll sichergestellt werden, dass in einer Kirchgemeinde in genügendem Mass fachlich kompetente Ressourcen mit dafür besorgt sind, das kirchliche Leben im Sinne des Auftrags gemäss §1 Kirchenverfassung (neu) zu tragen, die Gemeinde mit Kasualien, Seelsorge und diakonischem Handeln zu versorgen, sie zu begleiten und entwickeln.</p> <p>HINWEIS: Der geltende Artikel 98 „Gemeindepfarrstellen“ Absatz 8 Kirchenordnung sieht vor, dass Kirchgemeinden grundsätzlich zur Zusammenarbeit verpflichtet sind. Falls sie dieser Pflicht nicht in genügendem Mass nachkommen, ist der Kirchenrat ermächtigt, die Subventionen (an die Pfarrlohn-Besoldung) zu kürzen. Vgl. gemäss §66 Absatz 2 Kirchenordnung (neu) die auch im Rahmen des Gebots zur Zusammenarbeit festgelegte Sanktionsmöglichkeit.</p>

III Kollekten, Vergabungen, Beiträge und Projektfinanzierung

§ 17 Grundsätzliches

¹Kollekten, Vergabungen und Beiträge haben für die Kirchgemeinden und Kantonalkirche im Rahmen ihrer Auftragserfüllung den Charakter von ergänzenden Drittmitteln. Deren Einsatz erfolgt im Rahmen von Verträgen, Beiträgen und Verpflichtungen im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft.

ERLÄUTERUNGEN: Mit dieser Regelung werden Kollekten, Vergabungen und Beiträge bewusst als Mittel positioniert, welches kirchliches Wirken im Sinne des kirchlichen Auftrags planmässig und gezielt unterstützt. Mit kluger Kommunikation im Vor- und Nachfeld kann dieses Mittel in seiner Wirkung verstärkt werden (vgl. Absatz 3). Dabei kommt den Kirchgemeinden wesensgemäss eine hohe Autonomie zu, wie sie die ihr zur Verfügung stehenden und gestellten Mittel in ihrem direkten Umfeld oder in der weltweiten Kirche entsprechend ihren eigenen Bedürfnissen und Absichten einsetzt.

HINWEIS: Die Thematik Vergabungen, Beiträge und Projektfinanzierung wird in der geltenden Gesetzgebung nicht in vergleichbarer Konkretisierung geregelt. Die Thematik der Kollekten findet sich in Artikel 18 Ziffer 14 und 23 Kirchenverfassung sowie Artikel 7 Kirchenordnung.

²Die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche unterstützen insbesondere die kirchlichen Werke und Missionsorganisationen im Sinne einer nachhaltigen Partnerschaft.

ERLÄUTERUNGEN: Die geltende Kirchenordnung anerkennt in Art. 62 Jugendwerk, innere und äussere Mission und Diakonie gemäss Absatz 3 die Verantwortung der Kirche für die gerechte Verteilung der Güter der Erde und beteiligt sich demgemäss an der Entwicklungszusammenarbeit. Sie unterstützt insbesondere die kirchlichen Werke, die weltweit Aufbauarbeit leisten. Sie „...unterstützt insbesondere die Stiftungen ‘Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz’ (HEKS) und ‘Brot für Alle’ (BfA), die Arbeit von ‘mission 21’ sowie das Werk des Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins.“

	<p>An dieses Engagement ist anzuknüpfen und einer gewissen Entfremdung und da und dort spürbaren Tendenzen zur Entsolidarisierung bewusst entgegenzuwirken. Es sollen weiterhin sogenannte Zielsummen festgelegt werden, welche durch die Kirchgemeinden zu erbringen sind. Auf eine konkrete namentliche Erwähnung dieser Werke wird verzichtet, da sich in absehbarer Zeit Änderungen ergeben können.</p>
<p>³Über die Kollekten und Vergabungen wird in geeigneter Weise öffentlich kommuniziert und Rechenschaft abgelegt.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Neben der umsichtigen Kommunikation über dafür geeignete Kollekten, Vergabungen und Beiträge macht es unter Umständen Sinn, sich auch über deren Wirkung in Kenntnis setzen zu lassen. Dies kann bei Vergabungen und Beiträgen beispielsweise anhand von Rechenschaftsberichten oder allenfalls einer Rückmeldung der begünstigten Institution erfolgen, welche auf Grundlage einer entsprechenden Auflage erfolgt. Die Rückmeldung kann als Information in die Kirchgemeinde oder im Rahmen des kirchenrätlichen Amtsberichts genutzt werden, oder aber zur Begründung einer Erneuerung oder Erweiterung dieser Vergabung, zur Aufrechterhaltung einer Beitragsprechung oder wiederkehrenden Kollekte.</p>
<p>⁴Bei Bedarf berät die Kantonalkirche die Kirchgemeinden in allen Fragen betreffend die durch diese geplanten Vergabungen, Beiträgen und Kollekten sowie der Finanzierung eigener Projekte.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Kirchgemeinden sind in diesen Fragen weitgehend autonom. Das Beratungsangebot dient als bei Bedarf aktivierbare Hilfestellung zum systematischen Umgang mit der Thematik.</p>
<p>§ 18 Kollekten</p>	
<p>¹Die durch die Kirchgemeinden in ordentlichen Gottesdiensten, Kasualien und weiteren kirchlichen Veranstaltungen erhobenen Kollekten werden gemäss ihrer eigenen Planung oder dem Willen der eine Kasualhandlung auslösenden Personen eingesetzt.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: in §14 Absatz 3 Kirchenverfassung (neu) wird die Grundlage zur Erhebung von Kollekten (Kirchenopfer) gelegt.</p>
<p>²Die Synode ordnet auf Antrag des Kirchenrates Kollekten im Kollektenrahmenplan oder weitere ausserordentliche Kollekten für alle Kirchgemeinden an.</p>	

<p>³Die Kirchgemeinden legen ihrer Kollektenplanung den kantonalkirchlichen Kollektenrahmenplan zugrunde und bestimmen, welches Organ diese festlegt.</p>	<p>Die Kirchgemeinden bestimmen darüber, welches Organ (Kirchgemeindeversammlung oder Kirchenpflege) die Kollektenplanung festlegt.</p> <p><i>VERNEHMLASSUNG: Einem entsprechenden Hinweis folgend wird explizit geregelt, dass die Kirchgemeinden zu bestimmen haben, welches Organ ihre Kollektenplanung festlegt.</i></p>
<p>§ 19 Vergabungen und Beiträge</p>	
<p>¹Die Kantonalkirche setzt ihre Vergabungen und Beiträge zur Verwirklichung ihrer Auftragserfüllung ein.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: (Einmalige) Vergabungen und (periodische) Beiträge stehen den Begünstigten im Grundsatz zur freien Verfügung zwecks Erzielung einer definierten Wirkung oder Durchführung einer Unternehmung. Sie erlauben als subsidiäre Mittel ergänzende Engagements im Rahmen der Erfüllung wichtiger Aufgaben, wie dies bspw. mit dem periodischen Beitrag an die Offene Kirche Elisabethen oder durch die Mittelvergabe an den Jubiläumsschwank "Dunnerwätter über Waldenburg" der Kirchgemeinde Waldenburg-St. Peter der Fall ist bzw. war.</p> <p>Mit der strategischen Einbettung des Mittels der Vergabungen und Beiträge wird deren gezielter Einsatz gefördert. Es macht dabei Sinn, die Mittelvergabe im Rahmen der Strategie dort, wo dies zweckmässig erscheint, im Rahmen der auf die Legislaturplanung abgestimmten Finanzplanung auf die Erfüllung der jeweiligen Legislaturziele auszurichten. Ein analoges Vorgehen dürfte auch in den Kirchgemeinden sinnvoll sein, eine Vorgabe dazu erfolgt in Respektierung der Autonomie der Kirchgemeinden nicht. Auch in dieser Thematik gilt das Angebot, dass die Kantonalkirche bei Bedarf die Kirchgemeinden im Rahmen der durch diese geplanten Vergabungen und Beiträge berät.</p>
<p>²Die Vergabungen und Beiträge der Kantonalkirche basieren auf vom Kirchenrat erlassenen verbindlichen Kriterien und Abläufen und können mit Auflagen versehen werden.</p>	

<p>§ 20 Projektfinanzierung</p>	
<p>¹Die Finanzierung besonderer Projekte durch die Kirchgemeinden und Kantonalkirche kann über das ordentliche Budget hinaus durch die Erschliessung ergänzender Finanzierungsquellen erfolgen.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Die verfassungsmässige Rechtsgrundlage zu dieser Finanzierungsmöglichkeit ist in §14 Absatz 3 Kirchenverfassung festgelegt. Die Kantonalkirche berät und unterstützt die Kirchgemeinden bei Bedarf auch in Fragen der Finanzierung eigener Projekte.</p>
<p>²Zur Förderung besonderer Projekte kann die Kantonalkirche Finanzmittel zur Verfügung stellen, welche gestützt auf begründete Anträge seitens der Kirchgemeinden in der Regel im Rahmen des Budgetprozesses beschlossen werden.</p>	
<p>³Projektfinanzierungen erfolgen auf Basis vom Kirchenrat erlassener verbindlicher Kriterien und transparenter Abläufe und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Mit der Schaffung verbindlicher Kriterien und transparenter Abläufe wird ein nachvollziehbarer Prozess festgelegt. In inhaltlicher Hinsicht sollen sich die Kirchgemeinden bei den Projektideen von innovativen Überlegungen leiten lassen, die wesensgemäss auch den ‘Mut zum Scheitern’ beinhalten können.</p>
<p>IV Finanzausgleich und Härtefonds, weitere Fonds</p>	
<p>§ 21 Finanzausgleich</p>	
<p>¹Der horizontale Finanzausgleich wird vom Kirchenrat nach Massgabe der seitens der kantonalen Behörden zur Verfügung gestellten Daten berechnet und vollzogen (vgl. ANHANG III).</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Der horizontale Finanzausgleich wird in §14 Absatz 5 Kirchenverfassung weiterhin mit dem Ziel, die Unterschiede in der Steuerbelastung der Kirchgemeinden zu begrenzen als Vollzugsaufgabe des Kirchenrates aufrechterhalten. Die den Finanzausgleich bestimmenden Regelungen werden in den ANHANG III verlegt.</p>

	<p>HINWEIS: Dem Finanzausgleich liegen heute Artikel 16 Ziffern 3 und 4 Kirchenverfassung (KGS 3.1) zugrunde. Die den Finanzausgleich regelnden Bestimmungen sind in Artikel 5 Finanzordnung (KGS 5.1) und im Reglement des Kirchenrates betreffend Berechnung der Finanzausgleichsbeiträge der Kirchgemeinden (KGS 5.7) geregelt. Die in Ziffer 4.4 enthaltene und inskünftig wegfallende Bestimmung betreffend die Empfängergemeinden mit weniger als 1'200 Mitgliedern findet in der Kirchenverfassung und Finanzordnung keine explizite Stütze.</p>
<p>§ 22 Härtefonds</p>	
<p>¹Die Kantonalkirche führt und äufnet nach Massgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten zwecks ausnahmsweiser Milderung von Härtefällen in Kirchgemeinden einen Härtefonds. Über die Äufnung beschliesst die Synode im Rahmen der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung auf Antrag des Kirchenrates.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Dieser Fonds ist bereits existent.</p> <p>HINWEIS: Die geltende Finanzordnung (KGS 5.1) regelt diesen Fonds in Artikel 6 Härtefonds (Ausgleichsfonds).</p>
<p>²Einer Kirchgemeinde können bei Vorliegen eines Härtefalls auf Antrag hin Mittel aus dem Härtefonds zugesprochen werden, vorausgesetzt, dass ihre Situation dies erfordert und sie ihren Finanzhaushalt nach den bewährten Grundsätzen öffentlicher Haushaltsführung sparsam führt. Die Mittel-Zusprechung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Mit dieser Bestimmung wird dem bereits heute geltenden Grundgedanken Rechnung getragen und werden die Voraussetzungen definiert, deren Erfüllung der Anerkennung eines Härtefalls zugrunde liegen muss. Indikatoren eines Härtefalls in einer Kirchgemeinde können beispielsweise sein, dass trotz hohem Steuersatz ein tiefer Staatssteuerertrag pro Kopf resultiert und/oder die Kirchgemeinde-Rechnung des Vorjahres mit einem echten Defizit (d.h. ohne Berücksichtigung ausserordentlicher Abschreibungen und Rückstellungen) abgeschlossen hat und vor dem Hintergrund dieser Umstände der Finanzhaushalt in Bedrängnis gerät. Im Rahmen der Mittel-Zusprechung kann der Kirchenrat Auflagen und Bedingungen formulieren.</p>
<p>³Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten des Vollzugs.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Zur Gewährleistung des transparenten und damit nachvollziehbaren Umgangs mit den Mitteln des Härtefonds sind Regelungen des Kirchenrates vorgesehen.</p>

	<p>HINWEIS: Heute unterliegt die Verwendung des Härtefonds vor dem Hintergrund der diesbezüglichen Praxis des Kirchenrates einer Einzelfallbetrachtung.</p>
<p>§ 23 Weitere Fonds</p>	
<p>¹Der Kirchenrat kann nach Massgabe der Bedürfnisse und im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten weitere Fonds führen, bspw. zur Förderung von innovativen Projekten, zur Unterstützung strategisch besonders relevanter Prozesse und Aufgaben oder zur Erfüllung eines von dritter Seite gesetzten Zwecks im kirchlichen Aufgabenspektrum.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Mit Fonds kann der Kirchenrat insbesondere auch die Kirchgemeinden in ihrer Entwicklung wirksam fördern und unterstützen. Fonds können zudem auch aufgrund bspw. einer letztwilligen Verfügung dem Kirchenrat anvertraut werden. Diesfalls sind mit dem/der Stifter/in oder der zur Nachlassvollstreckung zuständigen Person die erforderlichen Voraussetzungen für eine korrekte Fondsverwaltung zu schaffen. Die Höhe der konkreten initialen sowie einer fortlaufenden Äufnung wird durch die Synode festgelegt (vgl. Absatz 3). Das Fondsreglement hingegen mit den erforderlichen Vollzugsbestimmungen ist das Vollzugs-Instrument des Kirchenrates.</p>
<p>²Der Kirchenrat ist zuständig für den Erlass der Fondsreglemente.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Ein Fondsreglement enthält insbesondere folgende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name, Zweck - Destinatäre und Evaluation - Leistungen - Fondsmittel / Äufnung - Zuständigkeit - Gesuchsverfahren - Verwaltung - Aufsicht - Auflösung <p>Nicht als Fonds gelten bspw. Finanzmittel bzw. Geldbeträge, welche der Kirche als Folge der Auflösung eines Vereins oder einer Stiftung zukommen, deren Grössenordnung indes keine Äufnung eines auf Dauer angelegten Fonds erlaubt. Solche Beträge werden zweckgewidmet zurückgestellt und sukzessive aufgebraucht.</p>

³Die Synode nimmt die Reglemente der Fonds zur Kenntnis und beschliesst im Rahmen des Budgets oder der Jahresrechnung auf Antrag des Kirchenrates über deren Äufnung.

ERLÄUTERUNGEN: Die Kenntnisnahme der Fonds-Reglemente erlaubt der Synode bei Bedarf die Befassung mit ihr wichtig erscheinenden Elementen desselben.
Durch die in Absatz 3 zudem geregelte Kompetenz zur Äufnung der Fonds gestützt auf den Antrag des Kirchenrates kann die Synode die finanzielle Stellschraube betätigen.

HINWEIS: In der heutigen kirchlichen Gesetzgebung bestehen noch keine diese Thematik explizit regelnden Bestimmungen.

V Controlling, Aufgabenüberprüfung, Risikomanagement, Aufsicht

§ 24 Controlling

¹Der Kirchenrat führt ein zweckmässiges Controlling, das neben der Überprüfung die Verbesserung der finanzwirksamen Tätigkeiten der Kantonalkirche umfasst.

ERLÄUTERUNGEN: Das Finanzcontrolling gehört zu einem gemäss den Grundsätzen in §1 Finanzordnung geführten kirchlichen Finanzhaushalt. Die Ausgestaltung des Controllings ist gemäss der vorliegenden Bestimmung dem Kirchenrat überlassen. Bereits heute ist der Kirchenrat bzw. sind die für das Finanzwesen zuständigen Mitarbeitenden der kantonalkirchlichen Dienste bestrebt, die finanzwirksamen Tätigkeiten zu überprüfen und bei Bedarf zu optimieren. Im kantonalen Recht wird das Controlling in §10 Finanzhaushaltsgesetz (SGS 310) abgebildet. In analoger Weise findet eine Art Controlling der Aufgaben zur Erfüllung des kirchlichen Lebens dadurch statt, dass gemäss §8 Kirchenordnung (neu) die Landeskirche im Rahmen ihrer periodischen Zukunftsplanung die Aufgabenerfüllung integral sowie auf Ebene der Kantonalkirche und der Kirchengemeinden überprüft, darin die langfristigen Entwicklungen in Gesellschaft und Kirche

	<p>berücksichtigt und daraus die für die Zukunft besonders relevanten Folgerungen ableitet. Das Controlling in den Kirchgemeinden (d.h. der Entscheid über Ob, Art und Intensität) wird deren Autonomie überlassen.</p> <p>HINWEIS: Die geltende Finanzordnung enthält keine das Controlling betreffende Vorgabe.</p>
<p>§ 25 Aufgabenüberprüfung</p>	
<p>¹Der Kirchenrat überprüft die Erfüllung der kantonalkirchlichen Aufgaben systematisch auf ihre Effizienz und Wirtschaftlichkeit. Diese landeskirchliche Überprüfung erfolgt in der Regel abgestimmt auf diejenige im Rahmen der materiellen periodischen Zukunftsplanung.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Die neue Kirchenverfassung (vgl. §2 Absatz 8) gibt der Landeskirche zur Vorgabe, im Rahmen einer periodischen Zukunftsplanung ihre Aufgabenerfüllung zu überprüfen. Neben der systematischen Überprüfung auf die Erforderlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit dieser Aufgabenerfüllung sind unter finanziellem Blickwinkel auch die Aspekte der Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu würdigen. Es ist zweckmässig und anzustreben, die beiden Arten der Überprüfung („Die richtigen Dinge tun.“ – „Die Dinge richtig tun.“) in der Regel aufeinander abgestimmt durchzuführen. Der Entwurf zur Kirchenordnung (neu) enthält Ausführungen zur materiellen Aufgaben-Überprüfung (Erforderlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit). Ebenso wird darin festgelegt, wie diese Überprüfung geregelt ist und dass diese auch durch eine zu bestellende Kommission oder unter Beizug externer Fachexpertise vorgenommen werden kann. Es wird zweckmässig sein, dass der Kirchenrat in der Legislaturplanung bestimmt, wann, wie / durch wen welche Aufgabenfelder überprüft werden sollen und im Finanzplan allfällige ergänzende Prüfungen ankündigt. Dem Kirchenrat ist überlassen, die Aufgabenfelder nach Zweckmässigkeit zu bestimmen und ein fokussiertes Vorgehen zu wählen, welches umfangmässig gut überblickbar bleibt. Auch kann das jeweils geeignete Überprüfungs-Setting (intern und/oder extern, Peer-Review, Interview, pragmatische oder wissenschaftliche Evaluation etc.) vorgeschlagen werden.</p>

	<p>Die Synode ist in den Prozess insofern involviert, als sie sich im Rahmen der Kenntnisnahme der Legislaturplanung und des Finanzplans zum Inhalt der Überprüfung und bei der Genehmigung der damit verbundenen (u.U. über mehr als ein Jahr) budgetierten Kosten einbringen kann. Zudem unterbreitet ihr der Kirchenrat das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen, die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen und seine Massnahmenvorschläge zur Beschlussfassung im Rahmen ihrer Zuständigkeit.</p> <p>HINWEIS: Die geltende Finanzordnung enthält keine die Aufgabenüberprüfung betreffende Vorgabe. Die Regelungen der geltenden Kirchenordnung betreffend die Visitation (Artikel 73 – 77 KiO (KGS 3.1)) zielen nicht in diese Richtung.</p>
<p>§ 26 Risikomanagement</p>	
<p>Der Kirchenrat identifiziert und bewertet periodisch die wirtschaftlichen Risiken, welche die Erfüllung des verfassungsmässigen Auftrags und der im Rahmen der strategischen Planung gesetzten Ziele gefährden können, beschreibt und trifft geeignete Massnahmen zur Gefahrenabwehr.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Bereits heute führt der Kirchenrat ein periodisches Risiko-Management. Dieser Paragraf beinhaltet die verbindliche gesetzliche Grundlage in Bezug auf die für die Auftrags Erfüllung relevanten wirtschaftlichen bzw. finanzwirksamen Risiken.</p> <p>Es ist zweckmässig, in diesem Zusammenhang und im Sinne eines (materiellen) Risikomanagements auch Themenfelder zur Existenz als Landeskirche, zum kirchlichen Lebens als solchem sowie bezüglich das Personalwesen, die Reputation und weiterer für die Zukunft wichtiger Aspekte auf ihre Risiken zu prüfen.</p> <p>Das Risikomanagement ist als Prozess jährlich und aufgrund ihrer engen Verbundenheit mit diesen beiden Risiko-Spektren (finanziell, materiell) kombiniert durchzuführen.</p> <p>HINWEIS: In der bestehenden Finanzordnung ist keine Grundlage für das Risikomanagement vorhanden.</p>

§ 27 Oberaufsicht Kantonalkirche	
<p>¹Die Synode nimmt ihre Aufsichtspflicht über die Kantonalkirche in Bezug auf das Finanz- und Rechnungswesen durch die Finanzprüfungskommission wahr. Sie kann mit der Prüfung von Budget und Rechnung eine dazu fachlich ausgewiesene Revisionsgesellschaft beauftragen.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Die Kann-Bestimmung bezüglich der Beauftragung einer Revisionsgesellschaft verleiht der Synode die entsprechende Kompetenz. Es wird davon ausgegangen und ist zweckmässig, dass in Fortsetzung der heutigen Praxis bezüglich der Prüfung der Rechnung weiterhin eine entsprechende Beauftragung erfolgen wird. Diese Möglichkeit wird im Sinne der Kann-Bestimmung auch auf die Prüfung des Budgets ausgeweitet. Dies um einerseits angesichts der finanziellen Bedeutung des landeskirchlichen bzw. kantonal-kirchlichen Finanzhaushalts eine effiziente und qualitativ hochstehende Prüfungsarbeit zu gewährleisten und andererseits die komplexe Aufgabe der Finanzprüfungskommission zu erleichtern.</p> <p>Die Aufgabe der Prüfung auf Rechtskonformität von Budget und Rechnung ist weit gefasst. Sie beinhaltet die Würdigung insbesondere des Budgets aber auch der Rechnung in Bezug auf die Erfüllung des verfassungsmässigen Gebots einer vorausschauend und nach den bewährten Grundsätzen öffentlicher Haushaltsführung vorgenommenen Vermögensverwaltung (§14 Absatz 1 Kirchenverfassung (neu) sowie die, im Finanzplan auszuweisende, mittelfristig ausgeglichene Entwicklung der Aufgaben und Finanzen (§5 Absatz 1 E-FiO).</p> <p>Damit umfasst die Prüfungsarbeit durch die Finanzprüfungskommission auch eine finanzpolitische Komponente. Der Prüfbericht formuliert im Bedarfsfall auch konkrete Massnahmen zur Prävention oder Beseitigung von allfälligen Mängeln.</p> <p>HINWEIS: Nach heute geltendem Recht beschliesst die Synode gestützt auf Artikel 18 Absatz 12 Kirchenverfassung (KGS 3.1) über den Voranschlag und die Rechnung der Landeskirche, die Verteilung der Kirchensteuern der juristischen Personen, die Verteilung des ordentlichen Kantonsbeitrages und die Pro-Kopf-Beiträge der</p>
<p>²Die Aufgabe der Finanzprüfungskommission besteht darin, die ihr durch den Kirchenrat überwiesenen Budgets und Rechnungen der Kantonalkirche auf ihre Rechtskonformität zu überprüfen und ihre Erkenntnisse in einem Bericht zuhanden der Synode zusammen zu fassen.</p>	
<p>³Die Finanzprüfungskommission befasst sich zudem in Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission mit dem auf die Aufgaben abgestimmten Finanzplan und weiteren in finanzieller Hinsicht relevanten Geschäften von grundlegender Tragweite oder deren Prüfung und Kommentierung der Kirchenrat im Einzelfall beantragt.</p>	
<p>⁴In der Kirchenordnung werden die Einzelheiten zur Wahl, Zusammensetzung und zu den fachlichen Voraussetzungen der Finanzprüfungskommission geregelt.</p>	

	<p>Kirchgemeinden an die Landeskirche und die Finanzausgleichsbeiträge.</p> <p>Artikel 1 Finanzordnung (KGS 5.1) Bezeichnet die Revision der Rechnung als Sache der Geschäftsprüfungskommission; das Budget (der Voranschlag) wird nicht als Prüfungsgegenstand erwähnt. Weiter erlaubt diese Bestimmung, dass mit der Revision der Rechnung auch ein Treuhandbüro beauftragt werden kann. Es wird nicht festgelegt, durch wen diese Beauftragung zu erfolgen hat. In Ziffer 171. Geschäftsreglement der Synode (KGS 11.1) wird der Geschäftsprüfungskommission u.a. die Überprüfung von Voranschlag und Rechnung übertragen.</p> <p>Gemäss Beschluss der Synode vom 21. November 2019 zu Ziffer 17.1 Geschäftsreglement wird es neu neben der Geschäfts- eine Finanzprüfungskommission geben, deren Aufgaben wie folgt beschrieben sind: „Sie unterstützt und vertritt die Synode in ihrer verfassungsmässigen Oberaufsicht über das Finanz- und Rechnungswesen der Kantonalkirche. Sie prüft insbesondere das Budget, die Jahresrechnung, den Finanzplan sowie die weiteren Geschäfte von besonderer finanzieller Tragweite.“ Die neue Formulierung in §26 E-FiO entspricht dieser Beschlusslage.</p>
<p>§ 28 Aufsicht Kirchgemeinden</p>	
<p>¹Die Kantonalkirche nimmt ihre Aufsichtspflicht über die Kirchgemeinden in Bezug auf das Rechnungswesen unter Einbezug der kirchenrätlichen Gemeindefinanzkommission wahr.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: §12 Absatz 5 Kirchenverfassung (neu; vgl. auch die dort angebrachten ERLÄUTERUNGEN) bestimmt, dass der Kirchenrat das leitende und vollziehende Organ der Kantonalkirche ist und im Rahmen seiner Aufgaben auch die Aufsicht über die Kirchgemeinden ausübt. In Bezug auf das Rechnungswesen in den Kirchgemeinden wird es als zweckmässig erachtet, ihr eigenes Prüfdispositiv zu ergänzen durch ein ständiges kantonalkirchliches Gremium, welches (neu) als kirchenrätliche Kommission konzipiert ist.</p>
<p>²Die Aufgabe der kirchenrätlichen Gemeindefinanzkommission besteht darin, die ihr durch den Kirchenrat überwiesenen Budgets und Rechnungen der Kirchgemeinden in Ergänzung zur kirchgemeindeinternen Revision auf ihre Rechtskonformität zu überprüfen und ihre Erkenntnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der im Bedarfsfall auch konkrete Massnahmen zur Prävention oder Beseitigung von Mängeln enthält.</p>	

<p>3Im Falle der Feststellung von drohenden oder eingetretenen Mängeln sucht der Kirchenrat mit der Kirchgemeinde den Kontakt und ordnet er bei Bedarf die ihm nach Massgabe des Verhältnismässigkeitsprinzips angezeigt erscheinenden Massnahmen an.</p>	
<p>4In der Kirchenordnung werden die Einzelheiten zur Wahl, Zusammensetzung und zu den fachlichen Voraussetzungen der kirchenrätlichen Gemeindefinanzkommission geregelt.</p>	<p>Es macht Sinn, diese Kommission mit 5 bis 7 finanz erfahrenen Mitgliedern zu besetzen, wovon 2 bis 3 gleichzeitig von der Synode delegierte amtierende Synodale (ggf. Mitglieder der Finanzprüfungskommission) sein sollen. Dadurch ergibt sich eine zweckmässige Verankerung dieses Gremiums. Die Wahl der übrigen Mitglieder ist Sache des Kirchenrats.</p> <p>Vom heutigen Konstrukt einer synodal gewählten Auswertungskommission (vgl. dazu unten HINWEIS) sollen die zweckmässigen Elemente auch inskünftig übernommen, soll das Gremium aber neu geordnet werden. Die Prüfung auf Rechtskonformität (im weitesten Sinn) umfasst nicht nur allfällige Unzulänglichkeiten der Rechnungslegung im engeren Sinn, sondern auch den Aspekt eines vorausschauenden, auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts. Durch die in Absatz 2 gewählte Formulierung bleibt bewusst offen, ob der Kirchenrat alle Budgets und Rechnungen der Kirchgemeinden oder, im Sinne eines risikoorientierten Ansatzes, stichprobenartig ausgewählte Budgets und Rechnungen überweist.</p> <p>Weiterhin wird auf eine Berichterstattung mit Genehmigung des Voranschlags (Budget) bzw. der Rechnung verzichtet. Reicht eine Kirchgemeinde das Budget bzw. die Rechnung fristgerecht ein und folgt bis zum 30. April (Budget) bzw. 31. Oktober (Rechnung) keine Beanstandung durch den Kirchenrat, so hat das Budget bzw. die Rechnung passiert. Dies ist in der Praxis gleichbedeutend mit der Aussage, dass keine markanten Verstösse gegen die gesetzlichen Vorschriften erkannt worden sind.</p> <p>Als passender Name und um den Übergang zu signalisieren wird die in der neuen Kirchenordnung zu beschreibende kirchenrätliche Kommission als Gemeindefinanzkommission bezeichnet. In der neuen Finanzordnung wird deren Aufgabenstellung geregelt.</p> <p>HINWEIS: Das geltende Reglement der Synode betreffend den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft und die Oberaufsicht der Landeskirche (KGS 5.6) verleiht in Art.16 dem Kirchenrat die Kompetenz, zur Beseitigung festgestellter</p>

	<p>Mängel im Finanzhaushalt von Kirchgemeinden die notwendigen Massnahmen anzuordnen, sofern dieser Finanzhaushalt „zu Klagen Anlass“ bietet. Der synodal gewählten Auswertungskommission für Kirchgemeinerechnungen (AWK) wird in Art.15 desselben Reglements die Aufgabe übertragen, die Kirchenpflegen auf Wunsch bei der Ausarbeitung des Voranschlages und bei der Rechnungsführung zu beraten. Zudem prüft sie die ihr vom Kirchenrat überwiesenen Kirchgemeinerechnungen in Ergänzung der Rechnungsrevision in den Kirchgemeinden auf die Einhaltung der synodalen Richtlinien und erstattet dem Kirchenrat Bericht. Schliesslich ergreift sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeigneten Massnahmen, wobei sie grundsätzliche Fragen mit dem Kirchenrat abspricht.</p> <p><i>VERNEHMLASSUNG: Dem Hinweis auf eine mögliche Verwechslungsgefahr der kirchenrätlichen Gemeindefinanzkommission mit den Finanzkommissionen der Kirchgemeinden wird dadurch begegnet, dass konsequent auch in den Absätzen 2 und 4 dieser Begriff verwendet wird.</i></p>
<h2>VI Schlussbestimmungen</h2>	
<h3>§ 29 Inkrafttreten und übergangsrechtliche Bestimmungen</h3>	
<p>¹Diese Finanzordnung wurde von der Synode am ... beschlossen und unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
<p>²Der Kirchenrat beschliesst das Inkrafttreten in Koordination mit demjenigen der Kirchenverfassung und Kirchenordnung.</p>	

³Es gelten folgende übergangsrechtlichen Regelungen:

1. In Bezug auf das Eintreten der Wirksamkeit von beschlossenen Neuerungen:

- 1.1. Die Wirksamkeit von finanziellen Neuerungen gilt grundsätzlich ab 01. Januar 2022 bzw. des der Rechtskraft der Finanzordnung folgenden Kalenderjahres.
- 1.2. Die Umstellung des Systems zur Verteilung des Kantonsbeitrages erfolgt in Verkürzung der fünfjährigen Besitzstandsgarantie gemäss Art.98 Absatz 4 Kirchenordnung vom 5. März 1956 nach einer dreijährigen Übergangsfrist ab 01. Januar 2025. Kirchgemeinden, welche als Folge der Verkürzung der Besitzstandsgarantie auf drei Jahre in ihrem Anspruch auf Subventionierung eine Reduktion erleiden und dadurch in eine finanzielle Notlage geraten, können auf Antrag hin maximal im Umfang der erlittenen Reduktion aus dem Härtefonds (Ausgleichsfonds) entschädigt werden. Der Kirchenrat regelt das Nähere dazu im Reglement.
- 1.3. Die Umstellung des Systems der Quellensteuer sowie des Finanzausgleichs erfolgt zeitgleich mit derjenigen des Kantonsbeitrags.
- 1.4. Nach dieser Finanzordnung neu zu bestellende Gremien werden ohne Verzug bestellt und nehmen im der Rechtskraft der Finanzordnung folgenden Kalenderjahr ihre Arbeit auf.

2. In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen im Falle einer Fusion zweier oder mehrerer Kirchgemeinden:

- 2.1. Während einer Dauer von 3 Jahren ab Inkraftsetzung dieser Finanzordnung wird
 - 2.1.1. die Subventionierung für die fusionierenden Kirchgemeinden getrennt nach den Bestimmungen gemäss Art. 98 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 5. März 1956 in der Fassung vom 15./16.11.2011 ausbezahlt.
 - 2.1.2. der Finanzausgleich für die fusionierenden Kirchgemeinden getrennt gemäss den Bestimmungen des Reglements des Kirchenrates betreffend Berechnung der Finanzausgleichsbeiträge der Kirchgemeinden vom 14. Mai 1990 ausbezahlt.

ERLÄUTERUNGEN: Bei fahrplanmässiger Abwicklung des Revisionsvorhabens besteht die Möglichkeit, die neue Finanzordnung per Mitte 2021, spätestens aber im 2. Semester 2021 in Kraft zu setzen.

Zu Absatz 3 Ziffer 1.4.: Die AWK hat abweichend von den anderen Kommissionen die gleiche Amtsdauer wie der Kirchenrat. Sie ist damit bis 30.6.2021 gewählt und wird an der konstituierenden Synode wiedergewählt. Fahrplanmässig soll 2021 die Beratung der neuen Finanzordnung erfolgen. Damit würde im Falle der Genehmigung der neuen Finanzordnung durch die Synode – vorbehaltlich der Ergreifung des fakultativen Referendums – die AWK obsolet und die Nützlichkeit einer Wiederwahl fraglich. Ihre nächste Aufgabe bestünde in der Auswertung der Budgets 2022 im 4. Quartal 2021. Der Synodevorstand bestimmt diesbezüglich die geeignete Vorgehensweise unter Beachtung der allseitigen Interessen.

Zu Absatz 3 Ziffer 2.: Kirchgemeinden, die sich auf den Weg zur Fusion begeben, sollen mit flankierenden Massnahmen dabei unterstützt werden. Nach geltendem Recht hinderliche Faktoren („Heiratsstrafe“ bzgl. Verteilung Kantonsbeitrag und im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich) sollen vorübergehend beseitigt werden.

In Bezug auf die Fusionen soll im Sinne der Gewährung eines durch die Kirchgemeinden selbst zu bestimmenden Tempos von einem überschaubaren und praktikablen Planungshorizont von 15 Jahren ausgegangen werden. Innerhalb dieses Planungshorizontes sollen finanzielle Planungshindernisse beseitigt bzw. Förderungsmassnahmen gewährt werden.

VERNEHMLASSUNG: Die Spezialfrage zu §28 (neu: 29) lautete: „Sind Sie mit der Verkürzung der Frist bis zur Umstellung des Kantonsbeitrages und der Änderungen im Finanzausgleich auf drei Jahre einverstanden?“ Diese Frage wurde von 4 Kirchgemeinden bejaht, während sie von 12 Kirchgemeinden verneint (d.h. Umstellung erst nach Ablauf von fünf Jahren) wurde. Eine Kirchgemeinde

<p>2.2. Während einer Dauer von 5 Jahren ab erfolgter Umstellung auf die proportionale Verteilung des Kantonsbeitrags gemäss §16 Absatz 2 dieser Finanzordnung werden der Sockelbetrag gemäss § 15 Absatz 1 derselben, der Anspruch auf Quellensteuer sowie der Finanzausgleich nach getrennter Berechnung aufrechterhalten und ausgerichtet.</p> <p>2.3. Während einer Dauer von 15 Jahren ab Inkraftsetzung dieser Finanzordnung werden Fusionen nach Massgabe der Möglichkeiten durch finanzielle Beiträge und die Unterstützung bei der Entschuldung sowie Sanierung im Zusammenhang mit aufgelaufenen Gebäudeunterhaltskosten aus den dafür bereitstehenden Fonds unterstützt.</p> <p>Der Kirchenrat regelt das Nähere.</p>	<p><i>schlug eine 7-jährige Übergangsfrist vor. Auch in den nach der Vernehmlassung durchgeführten Austauschanelassen wurde jeweils für die Einräumung von genügend Zeit zur Vornahme der Umstellungen plädiert.</i></p> <p><i>Der Kirchenrat entnimmt diesen Rückmeldungen, dass aus Optik der an der Vernehmlassung teilnehmenden Kirchengemeinden an einer fünfjährigen Übergangsfrist festgehalten werden soll. Er hat sich indes dazu entschieden, im Wissen um diese mehrheitlich anderslautende Rückmeldung für eine dreijährige Frist einzustehen. Dies mit der Überlegung, dass eine Inkraftsetzung der Finanzordnung frühestens auf den 01.01.2022 möglich sein wird und die bisherigen Modelle zur Verteilung des Kantonsbeitrages und der Quellensteuer sowie bezüglich des Finanzausgleichs somit bis 31.12.2024 wirksam bleiben. Die Aufrechterhaltung des geltenden Systems um weitere zwei Jahre erachtet er nicht zuletzt aufgrund der schwierigen Vorhersehbarkeit der Entwicklungen als suboptimal.</i></p> <p><i>Zur Kompensation der mit einer Reduktion der Besitzstandsgarantie verbundenen Einbussen in Bezug auf die nach bisherigem Recht geltende Pfarrlohnsubventionierung wird der Härtefonds (Ausgleichsfonds, Artikel 6 Finanzordnung vom 26. Juni 1990 bzw. §22 der vorliegenden Finanzordnung) genutzt, falls für betroffene Kirchengemeinden eine besondere Notlage entsteht. Die betroffenen Kirchengemeinden können dem Kirchenrat Antrag stellen und eine Kompensation bis zu maximal dem Betrag der erlittenen Einbusse erhalten.</i></p> <p><i>Eine zusätzliche Optimierung soll für fusionierende Kirchengemeinden durch die Änderung in Absatz 3 Ziffer 2.2. im zeitlichen Nahbereich einer Fusion verbunden werden.</i></p>
<p>⁴Zur Erstellung einer Regelung oder allfälligen Revision einer bestehenden Regelung betreffend die finanziellen Obliegenheiten (Bestandteil der Kirchengemeindeordnung) wird den Kirchengemeinden eine Frist von 5 Jahren eingeräumt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Regelungen in Bezug auf die Ausgabenzuständigkeit und weitere spezifische Regelungsmaterien finanzieller Natur.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN: Zur Unterstützung dieses Prozesses wird ein auf die kirchliche Gesetzgebung abgestimmte Muster-Kirchengemeindeordnung angeboten.</p>